

POSTULAT von Georg Schellenberg (SVP, Zell) und Hans Peter Frei
(SVP, Embrach)

betreffend Verbuchung der Bewertungsgewinne bei der Neubewertung des Finanz-
vermögens in den Gemeinden

Der Regierungsrat wird eingeladen, die entsprechenden Verordnungen dahin zu ändern, dass die Bewertungsgewinne in einem Konto "Aufwertungsreserve" oder im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen werden.

Georg Schellenberg
Hans Peter Frei

Begründung

Mit dem Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 15. November 1995 sind die Gemeinden aufgefordert, auf Grund von § 16 Abs 4 VGH das Finanzvermögen neu zu bewerten. Gleichzeitig wird in diesem Kreisschreiben die buchhalterische Behandlung der Bewertungsgewinne und -verluste geregelt. Dabei ist vorgesehen, die Bewertungsgewinne dem Eigenkapital gutzuschreiben.

Dieser Vorgang ist aus finanzpolitischen Gründen nicht sinnvoll.

Der Saldo des Eigenkapitals kann für ein Gemeindegut zur Deckung von Rechnungsdefiziten oder als zusätzliche Abschreibungen verwendet werden. Dabei geht man davon aus, dass das Eigenkapital einmal aus Ueberschüssen der laufenden Rechnung oder aus Buchgewinnen, die tatsächlich realisiert worden sind, geäuffnet worden ist. Bei den Bewertungsgewinnen aus der verlangten Neubewertung hat nie ein Geldrückfluss stattgefunden. Wenn nun aus solchen Bewertungsgewinnen Abschreibungen oder Rechnungsfehlbeträge getilgt werden, so führt das zu einer höheren Fremdfinanzierung, was sicherlich nicht wünschenswert ist. **Mit dieser Verbuchungsart werden finanzpolitisch falsche Signale gesetzt.** Wie will man an einer Gemeindeversammlung erklären, dass man trotz hohem Eigenkapital die Steuern erhöhen muss? Auch die Ausgabendisziplin wird dadurch nicht gefördert. Es wird schwerlich sein, den Bürger davon zu überzeugen, dass in diesem Konto Eigenkapital ein Teil echtes Ueberschusskapital ist und ein Teil nur durch eine Buchung entstanden ist. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass im Rechnungswesen der juristischen Personen gemäss OR eine Aufwertung von Liegenschaften nur im Sanierungsfalle erlaubt ist und auch dann gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen ist

Die Neubewertung des Finanzvermögens ist eine Notwendigkeit. Der daraus resultierende Verlust muss über das Eigenkapital abgebucht werden, hingegen Bewertungsgewinne in einem Anhang oder in einem speziellen Konto ausgewiesen werden. Wenn diese Bewertungsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen werden, hat das auch Auswirkungen bei der Ermittlung des Steuerfussausgleiches.